

II-11128 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

BM
WF

GZ 10.001/111-Pr/1c/93

5143/AB

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

1993-09-08

zu 5172/J

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN

TELEFON
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

Wien, 6. September 1993

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5172/J-NR/1993, betreffend Arbeitszeitregelungen im Krankenanstaltenbereich, die die Abgeordneten Ing. MEISCHBERGER und Kollegen am 9. Juli 1993 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Schon die einleitenden Sätze der Anfrage enthalten zum Teil unzutreffende Behauptungen. Da darin auf die Resolution der Mittelbaukurie der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck Bezug genommen wird, verweise ich auf mein Antwortschreiben zu dieser Resolution, das folgenden Wortlaut hatte:

"In Beantwortung der Resolution vom 15. Juni 1993 darf ich folgendes mitteilen:

1. Die Verhandlungen der TILAK mit der Vertretung der Landesärzte und der Ärztekammer für Tirol wurden unter Ausschluß der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck und des Bundes geführt, obwohl die Verhandlungspartner davon ausgegangen sind, daß die beabsichtigten Neuregelungen auch auf die als Hochschullehrer im Bundesdienst stehenden Ärzte angewendet werden sollen. Es steht wohl außer Frage, daß eine solche Vorgangsweise die Ausdehnung der Neuregelungen auch auf die Bundesbediensteten nicht gerade erleichtert hat.
2. Die auf Landesebene vereinbarten Regelungen gehen zwar davon aus, die Arbeitssituation und Arbeitsbelastung der Spitalärzte zu verbessern, enthalten aber eine Reihe von besoldungsrechtlichen Maßnahmen, die mit dieser Arbeitszeitgesetzfrage in keinem direkten Zusammenhang stehen.
3. Es ist wohl selbstverständlich, daß ein so umfangreiches Regelungswerk, wie es der "Schlußakt" der TILAK darstellt, bezüglich der Übertragbarkeit auf den Bundesdienst einer sehr

- 2 -

eingehenden Prüfung durch alle betroffenen Bundesministerien und einer Koordinierung auf Bundesebene bedarf, zumal damit zu rechnen ist, daß diese Änderungen zumindest zeitversetzt im Bundesbereich über Innsbruck hinaus Auswirkungen haben werden. Diese interministeriellen Beratungen wurden unverzüglich nach Bekanntwerden des "Schlußaktes" - also vor etwa zwei Monaten - begonnen, die Federführung obliegt dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Angesichts der Tragweite und der Auswirkungen des "Modells Tirol" einschließlich der Folgen für Budget und Stellenplan ist ein Zeitraum von zwei Monaten keineswegs zu lang bemessen. Eine sorgfältige Prüfung ist auch deshalb notwendig, weil auf die Sondersituation der als Hochschullehrer bestellten Klinikärzte Rücksicht genommen und eine Benachteiligung der Bundesärzte verhindert werden muß.

4. Nach Abschluß dieser Prüfung und Koordinierung auf Bundesebene werden Verhandlungen mit der TILAK, der Medizinischen Fakultät, der Landesvertretung der Ärzte und den Interessenvertretungen der Hochschullehrer über die Möglichkeiten und die Grenzen der Übernahme der Regelungen des "Modells Tirol" auf den Bundesdienst (Hochschullehrer) zu führen sein.
5. Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat für den 13. Juli 1993 eine bundesweite Koordinierungsbesprechung auf Ministerebene einberufen.

Die in der Resolution enthaltenen Vorwürfe, der Bund betreibe bewußt eine Verzögerungstaktik, sind daher haltlos und beruhen offenbar auf gezielten Fehlinformationen gegenüber den Innsbrucker Ärzten."

Zu den einzelnen Fragen ist folgendes festzustellen:

1. Fühlen Sie sich auf der Grundlage des Bundesministeriengesetzes, des Universitätsorganisationsgesetzes und des Krankenanstaltengesetzes für die Durchführung des Tiroler Arbeitszeitmodells für Bundesärzte zuständig?
2. Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Das "Tiroler Arbeitszeitmodell" bezweckt Arbeitszeitregelungen zum Schutz der in den von der TILAK betriebenen Krankenanstal-

- 3 -

ten tätigen Ärzte vor Überlastung und damit auch zum Schutz der dort behandelten Patienten. Es handelt sich also um keine Angelegenheit des Universitäts-Organisationsgesetzes. Die Vollziehung des Krankenanstaltengesetzes fällt aber nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung. Ein Anknüpfungspunkt für mein Ressort ergibt sich lediglich aus der Dienstbehördenfunktion für die in den Innsbrucker Universitätskliniken tätigen Bundesärzte.

3. Wenn ja, warum haben Sie bisher keine Vorkehrungen zur Durchführung dieses Modells in Ihrem Ressort veranlaßt?
4. Haben Sie bei der Lösung der Problemfelder im Zusammenhang mit einem Arbeitszeitmodell für Bundesärzte mit den anderen damit befaßten Ressorts Kontakt aufgenommen?
5. Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Behauptung in Frage 3 ist unrichtig. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat einen Großteil der Arbeit in der interministeriellen Arbeitsgruppe (Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung) geleistet, die Federführung auf Bundesebene liegt aber vereinbarungsgemäß beim Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

6. Wenn ja, welche Ergebnisse kamen zustande?

Antwort:

Der "Schlußakt" wurde dahingehend überprüft, inwieweit die darin enthaltenen und für einen Probelauf im Jahr 1994 vorge-

- 4 -

sehenen Regelungen mit dem Dienst- und Besoldungsrecht des Bundes vereinbar sind, der Sondersituation der Hochschullehrer entsprechen und daher auch auf die im Bundesdienst stehenden Ärzte in Innsbruck anwendbar sind. Weiters wurden die zusätzlich erforderlichen Planstellen und Zusatzkosten, die sich aus der Änderung der Dienstpläne ergeben, erhoben, soweit dies aufgrund des Textes des "Schlußaktes" und ohne nähere Informationen über die langen und intensiven Verhandlungen zwischen der TILAK und der Tiroler Ärztekammer möglich war.

7. Welche anderen Bundesländer haben für ihre Landeskrankenanstalten Arbeitszeitmodelle ausgearbeitet?

Antwort:

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung kommt bekanntlich für Landeskrankenanstalten keine Zuständigkeit zu. Die Frage wäre daher an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu richten.

8. Werden Sie diese Arbeitszeitmodelle für die Bundesärzte umsetzen?

Antwort:

Die Frage nach einer Umsetzung auch für die Bundesärzte kann erst nach dem Abschluß der Verhandlungen der interministeriellen Arbeitsgruppe, nach dem Abschluß der Verhandlungen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen über Budget und Stellenplan 1994 einerseits sowie nach Verhandlungen mit der TILAK, der Ärztekammer, der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck und den Interessenvertretungen der Hochschullehrer andererseits entschieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß die Änderung der Dienstpläne der im

- 5 -

Bundesdienst stehenden Klinikärzte eine gemäß § 9 Abs. 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes das Einvernehmen mit der Personalvertretung der Hochschullehrer erfordernde Maßnahme ist.

Da die von Landesseite vorgeschlagenen Änderungen ausschließlich durch den Spitalsbetrieb motiviert sind, müsste die TILAK bzw. das Land Tirol dem Bund die zusätzlichen Personalkosten refundieren, die sich aus der Einbeziehung der Bundesärzte in das "Tiroler Arbeitszeitmodell" ergeben.

Der Bundesminister:

